**Auswertung der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zur Aktualisierung Landschaftskonzept Schweiz LKS**

**Herausgeber**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bern, März 2020

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Einleitung 4](#_Toc23748662)

[1.1 Eingegangene Stellungnahmen 4](#_Toc23748663)

[1.2 Kontext der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung 4](#_Toc23748664)

[2 Allgemeine Einschätzung 5](#_Toc23748665)

[3 Stossrichtungen des LKS 7](#_Toc23748666)

[4 Vision und strategische Zielsetzungen und raumplanerische Grundsätze 8](#_Toc23748667)

[5 Landschaftsqualitätsziele 9](#_Toc23748668)

[6 Sektorspezifische Sachziele 12](#_Toc23748669)

[7 Anwendung und Umsetzung des LKS 22](#_Toc23748670)

[8 Anhang 25](#_Toc23748671)

[Liste der Stellungnahmen (total 147) 25](#_Toc23748672)

# Einleitung

Die Anhörung und öffentliche Mitwirkung zum Entwurf des aktualisierten Landschaftskonzeptes Schweiz LKS hat vom 20. Mai bis zum 15. September 2019 stattgefunden.

## Eingegangene Stellungnahmen

Insgesamt sind 147 Stellungnahmen eingegangen (vgl. Liste der Stellungnahmen im Anhang). Alle Kantone sowie einige kantonale Konferenzen, ausserparlamentarische Kommissionen und Parteien (FDP, GLP, SP, SVP), Gemeinden und öffentlichen Stellen des benachbarten Auslandes haben sich geäussert. Weiter hat eine Vielzahl von Verbänden und Organisationen (v.a. Wirtschaft, Umwelt, Kultur, Sport, Gesundheit und Forschung) Stellung genommen. Nicht zuletzt haben auch einige Unternehmen und Privatpersonen eine Stellungnahme abgegeben. Die folgende Tabelle zeigt die Struktur der Stellungnahmen. Dabei wird auch deutlich, dass bei den Verbänden ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirtschafts- und Umweltverbänden festzustellen ist.

|  |  |
| --- | --- |
| **Institution** | **Anzahl Stellungnahmen** |
| Kantone | 26 |
| Konferenzen und Kommissionen | 8 |
| Gemeinden | 4 |
| Schweizweit tätige Verbände und Organisationen Wirtschaft Umwelt Sport/Freizeit Planung Weitere | 7424 11 28  4  5  |
| Politische Parteien | 4 |
| Regional tätige Organisationen und Interessengruppen Wirtschaft Umwelt Weitere | 13 6  4  3  |
| Weitere (Unternehmen, Forschung, Ausland, Private) | 20 |
| **Total** | **147** |

Im Folgenden werden die wichtigsten Anliegen der Stellungnahmen dokumentiert. Es wird aufgezeigt, wie sie bei der Überarbeitung berücksichtigt wurden. Auf Einzelanträge und untergeordnete Anpassungen insbesondere redaktioneller Art wird in der Regel nicht eingegangen.

## Kontext der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung

*Breites Interesse am Thema Landschaft, hoheitliche Akteure zentral*

Der breite Rücklauf an Stellungnahmen zur Anhörung und öffentliche Mitwirkung zeigt, dass Landschaft ein aktuelles, wichtiges Thema ist. Alle Stellungnahmen anerkennen die gesellschaftliche Bedeutung der Landschaft, selbst wenn sie die Stossrichtungen des aktualisierten LKS nicht in jedem Falle teilen. Entsprechend des umfassenden Spektrums der Stellungnahmen werden sehr unterschiedliche und sich teilweise widersprechende Anliegen hinsichtlich der Überarbeitung des LKS geäussert. Dabei zeigen sich die aus verschiedenen laufenden politischen Diskussionen zum Beispiel in den Bereichen Raumplanung (Revision RPG 2. Etappe) oder Energie (Umsetzung Energiestrategie) bekannten unterschiedlichen Stossrichtungen zwischen mehr staatlicher Steuerung der Entwicklungen einerseits sowie mehr Spielraum bezüglich regionaler Entwicklungen andererseits. Im Spannungsfeld dieser gegensätzlichen Haltungen ist für die Überarbeitung des LKS die Unterstützung der hoheitlichen Akteure, insbesondere der Kantone und der sachbezogenen ausserparlamentarischen Kommissionen (ENHK, FLS, ROR) von zentraler Bedeutung.

*Bemerkungen zum Erarbeitungsprozess*

Die Aktualisierung des LKS erfolgte von Beginn weg in enger Zusammenarbeit mit den landschaftsrelevanten Bundesstellen sowie Vertretenden der Kantone (KPK, KBNL, KOLAS, KOK) und weiterer Akteure. Dieser breite Einbezug wird grossmehrheitlich befriedigt vermerkt. Einige Organisationen (bspw. Economiesuisse, HEV, SAB, der Gemeinde- und der Städteverband) sehen den Erarbeitungsprozess kritischer und monieren ihren mangelnden Einbezug. Die Erarbeitung sei zu stark auf die Verwaltung konzentriert erfolgt. Einzelne Verbände bemängeln zudem, dass sie nicht direkt zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Weiter wird vereinzelt festgestellt, dass diverse für das Thema Landschaft relevante politischen Vorlagen hängig oder in Planung seien (bspw. Revision RPG 2. Etappe, Agrarpolitik 22+, sowie Unterschriftensammlung für die Landschaftsinitiative). Die parlamentarische Debatte zu diesen Geschäften dürfe nicht vorweggenommen werden, die Aktualisierung des LKS sei entsprechend zu sistieren. Zudem wird die zunehmende Verbindlichkeit und Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen mit Konzepten und Strategien des Bundes aus rechtstaatlicher Sicht als problematisch bezeichnet (u.a. SVP, HEV). Die Notwendigkeit einer parlamentarischen Beratung für ein solch wichtiges Planungsinstrument wird zur Diskussion gestellt (u.a. Economiesuisse).

* Kapitel 1.1 der Erläuterungen wird ergänzt: Neben der partizipativen Erarbeitung mit der Begleitgruppe wird auf die umfassende Kommunikation zur Aktualisierung hingewiesen (Webseite, Newsletter, Medienmitteilung des Bundesrates sowie regionale Informationsveranstaltungen). Zudem wurde die Anhörung und öffentliche Mitwirkung länger als vom Gesetz her erforderlich durchgeführt. Auf Nachfrage fanden verschiedene bilaterale Diskussionen mit Vertretenden statt, die nicht in der Begleitgruppe direkt vertreten waren (Verbände der Wirtschaft, Gemeindeverband, Städteverband). Der von verschiedenen Stellungnehmenden gewünschte stärkere Einbezug wird zudem in der gemeinsamen Umsetzung des LKS berücksichtigt (Ergänzen Kapitel 1.7 LKS).
* Das LKS datiert aus dem Jahr 1997. Die vorliegende Aktualisierung wurde 2012 vom Bundesrat beauftragt und war sowohl in der Strategie Nachhaltige Entwicklung SNE 2016-19 wie auch in den Legislaturzielen ausgewiesen. Für die laufenden Arbeiten bestehen damit keine Legitimationsprobleme.
* Das LKS als Konzept nach Art. 13 RPG dient der Konkretisierung bestehender gesetzlicher Aufträge, die im ordentlichen Gesetzesprozess erlassen wurden. Die Schnittstelle zu laufenden politischen Geschäften wie der Agrarpolitik 22+ oder der Revision des RPG (2. Etappe) wird im LKS insbesondere bei den Sachzielen klarer ausgewiesen.

# Allgemeine Einschätzung

*Die Aktualisierung des LKS wird begrüsst: Insgesamt unterstützen über 90% der Stellungnahmen die Ziele und Stossrichtungen ganz oder teilweise. Praktisch alle Kantone stehen hinter dem LKS. Dies gilt auch für die sachbezogenen ausserparlamentarischen Kommissionen sowie die kantonalen Konferenzen. Die Stellungnahmen zeigen bekannte Spannungsfelder (z.B. Schutz vs. Nutzung, Natur-Kultur-Wirtschaft, städtische und ländliche Räume, Landwirtschaft) auf und sind entsprechend heterogen. Lediglich einzelne Stellungnahmen sprechen sich für eine grundlegende Überarbeitung aus (bspw. SGV, Economiesuisse, SBV, sgv, HEV, SAB, FSKB).*

Das überarbeitete LKS erscheint den Stellungnehmenden klarer, kompakter und übersichtlicher. Aus Sicht der Kantone, der KWL, des FLS, der ENHK und des ROR wird im Vergleich zum LKS von 1997 eine umfassende Einordnung der Thematik mit Klärung des Landschaftsbegriffs und der gesetzlichen Rahmenbedingungen festgestellt. Die Zielhierarchie (Vision, strategische Zielsetzungen, Landschaftsqualitätsziele, Sachziele) sei klar gegliedert.

Von den Kantonen wird begrüsst, dass das LKS explizit von einem dynamischen Landschaftsverständnis ausgeht, eine kohärente Landschaftsentwicklung angestrebt wird und neu die Baukultur thematisch eingebunden ist. Auch die Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen wird befürwortet. Zentral bleibe nach wie vor auch die Vorbildwirkung des Bundes. Für die Akteure in den Kantonen biete das LKS einen wertvollen Bezugsrahmen für die kantonalen Konzepte und die Richtplanung. Das aktualisierte LKS stelle so «einen wichtigen Beitrag zu einer qualitätsvollen Weiterentwicklung der Landschaft für heutige und zukünftige Generationen dar» (SG).

Die gegenüber dem bestehenden LKS verbesserte Abstimmung mit der Raumplanung wird allgemein positiv gewürdigt. Die Schweiz profitiere von einer eindrücklichen Vielfalt der Landschaft, die Grundlage für Identität und Lebensqualität darstellt. Die Landschaft als Gesamtheit des Raums von ländlichen, verstädterten bis städtischen Gebieten wird durch eine Vielzahl von Akteuren entwickelt. Nur durch eine koordinierte und kooperative Zusammenarbeit können die landschaftsbezogenen Herausforderungen nachhaltig gelöst und damit Qualität und Werte geschaffen werden. Das gemeinsame Verständnis für den Landschaftsbegriff und die zahlreichen Leistungen der Landschaft werde mit dem aktualisierten LKS gefördert. Es wird begrüsst, dass der «Bund in seinem Konzept die umfassende Bedeutung der Landschaft auch für die Wirtschaft und den Wirtschaftsstandort anerkennt» (BL). Generell stehen die ländlichen und die Gebirgskantone dem LKS kritischer gegenüber als die Stadtkantone und befürchten Einschränkungen in der Entwicklung der Nutzungen. Aber auch Akteure mit kritischer Grundhaltung (z.B. FDP) begrüssen «das LKS als Rahmen für die langfristig kohärente und qualitätsorientierte Entwicklung der Schweizer Landschaften». In diesem Sinne wird in der Verstärkung der Abstimmung mit der Raumplanung und dem Einbezug der Kantone sowie der Abstimmung mit den kantonalen Landschaftskonzepten ein potenzieller Mehrwert gesehen, indem dies «die Rechtssicherheit verbessert» (Economiesuisse).

Aus Sicht der Sportverbände löst das LKS den Anspruch ein, die Rahmenbedingungen für eine kohärente, nachhaltige und qualitätsbasierte Entwicklung der Schweizer Landschaften zu setzen. In dieser allgemein zugänglichen und behördenverbindlichen Definition von Leitlinie für alle landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteure bestehe der grosse Mehrwert des LKS. Entsprechend sei aber auch der Aspekt der Erholung und Bewegung besser hervorzuheben.

Einzelne Stellungnahmen äussern sich kritisch zum verwendeten Landschaftsverständnis. Für HEV, Economiesuisse und sgv ist es zu breit, da es den gesamten Raum inklusive Baukultur umfasst. Für die Naturschutzorganisationen hingegen ist das Landschaftsverständnis zu eng. Das LKS soll auch die Arten und den Artenschutz umfassen. Für die Bauernverbände ist die Bedeutung der Landwirtschaft für die nachhaltige Produktion, die dezentrale Besiedelung und die Ernährungssicherheit stärker auszuführen.

Die Verbände und Organisationen äussern sich entsprechend unterschiedlich zum Spannungsfeld Nutzung vs. Schutz. Vereinzelt wird bemängelt, dass das LKS den Fokus zu sehr auf die Landschaftsqualität lege und damit eher als Schutzkonzept zu verstehen sei (RKGK, AI, GR, SAB, Wirtschaftsorganisationen): Landschaft als Standortqualität beziehe sich einseitig auf die ästhetischen Qualitäten und den damit verbundenen Erholungswert für Gäste und Besucher. Die Nutzungsbedürfnisse der ansässigen Bevölkerung würden nicht thematisiert. Der Aspekt der Landschaft als Lebens- und Wirtschaftsraum sei zu stärken, das LKS sei auch als Entwicklungs- und Nutzungskonzept auszugestalten. Zwischen Schutz und Nutzung bestünden Interessenkonflikte, welche zu thematisieren seien. Demgegenüber bemängeln NGOs (bspw. Birdlife Schweiz, Pro Natura, WWF) den zu starken Einbezug der Nutzungsinteressen. Schutzanliegen müssten stärker gewichtet und ins LKS eingearbeitet werden. Das LKS könne zudem ein Konzept oder einen Sachplan für die Ökologische Infrastruktur nicht ersetzen.

* Die Nutzungsaspekte werden im LKS geschärft: In Kapitel 1.3 «Was leistet Landschaft?» werden Aspekte der Landschaftsnutzung verstärkt. In Kapitel 1.5 «Rechtliche Grundlagen» werden die Aufträge der Spezialgesetze der landschaftsrelevanten Nutzungspolitiken (wie bspw. Energiegesetz oder Bundesgesetz über Regionalpolitik) zum Umgang mit und zur Schonung der Landschaft erwähnt. Verschiedene Nutzungsaspekte der jeweiligen Sektoralpolitiken sind im Erläuterungsbericht bereits ausgeführt. Das wird für weitere Aspekte noch ergänzt. Weitergehende Forderungen zur Festlegung von Nutzungs- und Entwicklungszielen sind nicht stufengerecht und können nicht erfüllt werden. Die Planung ist Sache der Kantone. Dafür kommt dem Richtplan eine zentrale Bedeutung zu.
* Das LKS ist kein Raumentwicklungskonzept. Es zielt auf die Umsetzung bestehender gesetzlicher Aufträge des NHG und andere Gesetze mit Fokus Landschaft. Dabei steht, wie der ROR in seiner Stellungnahme schreibt, «kein statischer Landschaftsschutz, sondern Stossrichtungen zur Erhaltung und Förderung landschaftlicher Qualitäten beim Landschaftswandel» im Vordergrund. Die Bedeutung der kantonalen Richtplanung wird ebenfalls im 1. Kapitel deutlicher zum Ausdruck gebracht.
* Das Thema der Artenvielfalt und der Bezug zur Strategie Biodiversität werden geschärft. Dabei soll deutlicher werden, dass sich das LKS im Bereich Naturschutz auf die räumlich relevanten Aspekte bezieht. Weiter wird im Erläuterungsbericht auf den AP SBS mit dem Prüfauftrag für ein Konzept nach Art. 13 RPG zur Ökologischen Infrastruktur verwiesen.
* Wie im LKS bereits ausgeführt, konkretisiert es als Konzept nach Art. 13 RPG die gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Landschaft, Natur und Baukultur mittels behördenverbindlicher Ziele (Art. 22 RPV). Es erleichtert damit bei Zielkonflikten zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen das Ermitteln und Beurteilen der landschaftlichen Qualitätsaspekte. Es unterstützt die zuständigen Leitbehörden, umfassende, transparente und gerichtsbeständige Interessenabwägungen vorzunehmen. Es nimmt damit weder die Interessenabwägung vorweg, noch formuliert es Vorgaben, welche die gesetzlichen Bestimmungen übersteuern. Im Kapitel 1 des LKS werden diese Aspekte der Interessenabwägungen besser erläutert.

# Stossrichtungen des LKS

*Die zentralen Stossrichtungen der Aktualisierung des LKS - die Ausrichtung des LKS auf den Landschaftsdruck, der Umgang mit neuen Herausforderungen, die qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Gestaltung der Landschaft sowie die stärkere Abstimmung mit der Raumplanung - werden grossmehrheitlich als zweckmässig erachtet. Ansprechpartner sind in erster Linie die Kantone.*

Nur wenige Stellungnehmende sind der Ansicht, dass einzelne Stossrichtungen nicht zweckmässig sind. Die Gründe dazu sind unterschiedlich: für einige Akteure sind sie zu schutzlastig (bspw. HEV, Suisse Eole, SBS), für andere zu wenig schutzorientiert (Helvetia Nostra, Netzwerk Schweizer Pärke). Die stärkere Abstimmung mit der Raumplanung wird nur von wenigen Akteuren als nicht zweckmässig erachtet (u.a. KSE, FSKB, SBV).

Der stärkere Einbezug insbesondere der Gemeinden in die Umsetzung wird teilweise kritisch angesehen (Mehrheit der Kantone, SGV, SSV). Das LKS solle für Gemeinden orientierenden Charakter haben. Die Forderung, dass die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen das LKS direkt berücksichtigen müssen, wird abgelehnt. Dasselbe gelte für allfällige regionale Richtpläne beziehungsweise deren Planungsträger (Regionen). Die Kantone berücksichtigen das LKS in ihren Richtplänen in dem ihnen zustehenden Handlungsspielraum. Die Rolle der Kantone sei es also, in Richtplänen oder anderen Umsetzungsinstrumenten entsprechende Aufträge an die Gemeinden und Regionen zu verankern und dann auch einzufordern. Nur so könne den regionalen Gegebenheiten gebührend Rechnung getragen werden. Gemeinde- und der Städteverband befürchten eine Einschränkung der Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene. Auf der anderen Seite wird vom FLS, den Planerverbänden (BSA, BSLA, FSU, SIA) und den Akademien der Wissenschaften der verstärkte Einbezug von Kantonen und Gemeinden begrüsst, da ihm für die Erreichung der Landschaftsziele grosse Bedeutung zukomme. Die ENHK, diverse Umweltschutzorganisationen und die SP fordern, die Verbindlichkeit für Kantone und Gemeinden deutlich zu stärken, da die Ziele des LKS sonst nicht erreicht werden könnten.

Die Sportverbände weisen ergänzend darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Landschaft von hoher Bedeutung ist: Durch Sport und Bewegung in der Landschaft werde die Landschaftsverbundenheit der Bevölkerung gefördert. Dies trage dazu bei, dass die Bevölkerung die durch das LKS angestrebte, qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Gestaltung der Landschaft mittrage.

* Der Bund spricht in aller Regel nur die Kantone direkt an und nicht die Gemeinden. Wie der Kanton gewährleistet, dass die ihm vom Bund übertragenen Aufgaben innerkantonal umgesetzt werden, ist aufgrund der kantonalen Organisationsautonomie grundsätzlich ihm überlassen. Die Ausführungen in Kapitel 1.7 werden entsprechend angepasst: Entscheidend für die Berücksichtigung des LKS durch die Gemeinden sind demnach die Vorgaben der Kantone. Die Gemeinden sollen weiter mit der Stärkung des Wissenssystems Landschaft unterstützt werden, die Landschaftsberatung für Behörden wird mit der Genehmigung des LKS lanciert (Massnahme 5.1).
* Der Aspekt der Zugänglichkeit wird explizit angesprochen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch mit seiner Regelung der Zugänglichkeit zur Landschaft wird in Kapitel 1.5 als rechtliche Grundlage aufgeführt. Der Aspekt der Zugänglichkeit der Landschaft ist in verschiedenen Sachzielen bereits enthalten, einzelne Anpassungen in den Ausführungen im Erläuterungsbericht werden vorgenommen.

# Vision und strategische Zielsetzungen und raumplanerische Grundsätze

*Die Vision mit ihren Zielsetzungen und raumplanerischen Grundsätzen wird grossmehrheitlich begrüsst. Wichtig ist, dass die verschiedenen Nutzungsaspekte und die Notwendigkeit des Interessenausgleichs mit den Schutzaspekten anzusprechen sind.*

Die Kantone sind mit der Vision, den strategischen Zielsetzungen und den raumplanerischen Grundsätzen einverstanden, eine Ausnahme bildet der Kanton GR. Der Fokus auf das gemeinsame, zielgerichtete und vorausschauende Engagement aller landschaftsrelevanten Akteurinnen und Akteuren sowie deren partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird auch von vielen anderen Stellungnehmenden begrüsst. Zu Recht werde in der Vision der Beitrag der Schweizer Landschaften als wichtiger Faktor der Lebens- und Standortqualität ins Zentrum gestellt. Die Sportverbände führen aus, dass zu einer hohen Standort- und Lebensqualität der einfache und umfassende Zugang zur Landschaft gehöre. Die Naturschutzorganisationen bemängeln, dass die Vision keinen der räumlich relevanten Aspekte der Biodiversität enthalte, Landschaft als Naturraum also zu wenig vorkomme. Es wird bedauert, dass die Vision ausschliesslich auf den Nutzen für die Menschen ausgerichtet sei. Die ENHK ist zwar grundsätzlich mit der Vision einverstanden, bemängelt aber auch eine zu geringe Verankerung des Eigenwertes von Landschaft und Natur.

Eine kleinere Gruppe von Stellungnehmenden (GR, Bauernverbände, SAB, Wirtschaftsverbände, GPV Zürich) ist nicht einverstanden und bemängelt, dass die Vision zu stark auf eine hohe Landschafts- und Standortqualität fokussiere, die geschont werden solle. Aspekte der Landnutzung sollen stärker einbezogen werden. Die Vision solle auch die Landschaft als Lebensgrundlage beinhalten. Die nachhaltige Entwicklung der Landschaft bedeute eine gleichberechtigte Umsetzung von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen. Beispielsweise seien die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft, die aktiv mit und in der Landschaft arbeite, stärker zu berücksichtigen. Dies sei gerade für die ländlichen Gemeinden sehr relevant.

Bei der strategischen Zielsetzung I («Den Wandel der Landschaft qualitätsorientiert gestalten») wird eine Ergänzung betreffend partnerschaftliche Zusammenarbeit vorgeschlagen: Alle betroffenen Akteure seien einzubeziehen, die Partnerschaft mit der Gesellschaft und der Wirtschaft zu erwähnen. Die Naturschutzorganisationen bemängeln, dass die «fortdauernden Änderungen der Raumnutzungen» als gegeben angenommen werde, womit den Sektoralpolitiken Vorrang gegeben werde. Die Landschaftspolitik müsste hier übergeordnet Einfluss einnehmen.

Die raumplanerischen Grundsätze werden als wertvolle Weiterentwicklung des aktualisierten LKS mehrheitlich gewürdigt und begrüsst. Die Kantone betonen, dass die raumplanerischen Grundsätze die wichtige Querschnittsaufgabe der Raumplanung verdeutlichen. Die Raumplanung spiele eine zentrale Rolle für die nachhaltige Entwicklung der Landschaft und leiste einen wesentlichen Beitrag zu den Landschaftsqualitätszielen. Dem raumplanerischen Handlungsspielraum sei weiterhin genügend Rechnung zu tragen, damit die räumlich spezifischen Herausforderungen thematisiert werden können. Beim raumplanerischen Grundsatz iii zur Interessenabwägung sei der Begriff «umfassend» zu streichen. Vielmehr geht es um gezielte Abwägungsprozesse. Vereinzelt wird angeregt, die Interessen der Akteure in Entscheidprozessen aufzuführen. Nur einzelne Stellungnehmende (u.a. Bauernverbände, SAB, FSKB) beurteilen die stärkere Anbindung des LKS an die Raumplanung als problematisch. Es müsse sichergestellt werden, dass der raumplanerische Handlungsspielraum der Kantone weiterhin gewährleistet sei und räumlich differenzierte Interessensabwägungen auf regionaler Ebene erfolgen können.

* Die Ergänzungen zu Nutzungsaspekten und Interessenabwägung sind in Kapitel 2 des Auswertungsberichtes aufgeführt. Einzelne Anpassungen an der Einleitung der Vision, den strategischen Zielsetzungen sowie den raumplanerischen Grundsätzen im vorgeschlagenen Sinne werden vorgenommen (Nutzungsaspekte schärfen, gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Potenzial ergänzen), andere Aspekte werden im Erläuterungsbericht aufgenommen. Der Bezug zu den nationalen Gesetzen und den völkerrechtlichen Übereinkommen wird in der strategischen Zielsetzung I als Grundsatz formuliert.

# Landschaftsqualitätsziele

*Die Landschaftsqualitätsziele werden grossmehrheitlich begrüsst, insbesondere von den Kantonen. Während die Wirtschaftsakteure stärker die Nutzungsziele erwähnt haben wollen, vermissen die Umweltverbände explizite Ziele zur Biodiversität. Von den Stellungnehmenden sind diverse textliche Vorschläge eingegangen.*

Die Kantone und die grosse Mehrheit der übrigen Stellungnehmenden, darunter auch der FLS und die ENHK, sind mit den Landschaftsqualitätszielen grundsätzlich einverstanden. Die spezifischen Landschaftsqualitätsziele seien zweckmässig zur Setzung von Schwerpunkten. Sie verdeutlichten die allgemeinen Ziele bei aktuellen landschaftlichen und planerischen Brennpunkten. Es wird begrüsst, dass das aktualisierte LKS bei den Zielen vermehrt Schwerpunkte setzt, da nicht alle Themen in allen Landschaftstypen gleich relevant seien. Die Kantone beantragen, diese als «Qualitätsziele für spezifische Landschaften» zu bezeichnen, womit klarer zum Ausdruck käme, dass mit «spezifisch» nicht räumliche Festlegungen, sondern landschaftsbezogene Schwerpunktsetzungen gemeint sind.

Eine Stellungnahme weist darauf hin, dass dem Aspekt der abiotischen Faktoren ein grösseres Gewicht gegeben werden könnte. Tektonik, Gestein sowie geomorphologische Prozesse unter dem Einfluss von Wasser definierten die primären landschaftlichen Merkmale und seien zentrale landschaftsformende Faktoren. Ebenfalls wird eingebracht, dass die Vielfalt der Landschaftsleistungen betont werden sollte, mit dem Ziel der Optimierung der Landnutzung hin zur gleichzeitigen Erbringung mehrerer Leistungen («Multifunktionalität der Landschaft»).

Wenige Stellungnehmende (Bauern- und Wirtschaftsverbände sowie SGV) kritisieren die Landschaftsqualitätsziele grundsätzlich. Die wirtschaftliche Dimension der Landschaft komme zu kurz. Es seien keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen, der Versorgungsauftrag der Landwirtschaft zu berücksichtigen und Kulturlandschäden durch Wildtiere zu verhindern. Weiter sei die Energieproduktion in der Landwirtschaftszone zu erleichtern und die schützenswerten Landschaften aus Ziel 5 zu streichen, da dies die Errichtung von Windenergieanlagen verunmögliche. Der SGV ist der Ansicht, die Landschaftsqualitätsziele seien zu detailliert formuliert, wodurch der Handlungsspielraum der Planungsbehörden in unzulässiger Weise eingeschränkt werde. SBS bringt zu fast allen Zielen relativierende Anpassungsanträge ein. Festgestellt wird weiter, dass die Ziele 10 bis 12 und 14 potenziell im Widerspruch zur dezentraleren Energieversorgung gemäss Energiestrategie 2050 stehen.

Zum Landschaftsqualitätsziel 1 wird beantragt, dass auch die Schönheit und Quantität der landschaftlichen Vielfalt zu erhalten sei.

Bezüglich Landschaftsqualitätsziel 2 wird der Bezug zur Wertschöpfung von Seiten der Wirtschaft (Economiesuisse) begrüsst. Die ENHK beantragt, dass auch der Erlebniswert sowie die Leistungen für die Biodiversität aufzuführen sei. Die Zugänglichkeit für die Bevölkerung sowie die Bewegung sollen ergänzt werden (Sportverbände, SAC).

Beim Landschaftsqualitätsziel 3 sollen multifunktionale Nutzungen ergänzt werden (Sportverbände). Zudem wird beantragt, die standortgebundene wirtschaftliche Nutzung zu stärken (Economiesuisse). Die Nutzungen seien sorgfältig zu planen (Planerverbände).

Zum Landschaftsqualitätsziel 4 wird eingebracht, dass die Bündelung von Infrastrukturen nicht die Landschaftsqualität erhöhe, sondern nur die Beeinträchtigung reduziere. Dass der Boden haushälterisch zu nutzen sei, soll gestrichen werden, da bereits im raumplanerischen Grundsatz ii (und im RPG) enthalten. Statt zu formulieren, dass Bauten und Anlagen einen Standort aufwerten, sei auszuführen, dass eine qualitätsorientierte Gestaltung zur Landschaftsqualität beitrage.

Im Titel von Landschaftsqualitätsziel 5 sei auch das natürliche Erbe zu nennen. Im Text seien die Lebensräume zu erwähnen (u.a. ENHK), diese seien wichtige Elemente des Landschaftserbes. Die UNESCO-Kommission würde es begrüssen, auch das immaterielle Erbe einzubeziehen. Die Schweiz sei im Rahmen des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes sehr aktiv. Weiter wird vorgeschlagen, auch archäologische Fundstellen zu erwähnen.

Für das Landschaftsqualitätsziel 6 wird beantragt, den Erhalt der Artenvielfalt zu ergänzen (Naturschutzorganisationen, ENHK). Weiter seien auch andere Vernetzungselemente bzw. die Kern- und Vernetzungsgebiete für die Erhaltung der Biodiversität zu erwähnen.

Zum Landschaftsqualitätsziel 7 wird beantragt, dass nicht nur Gewässer, sondern auch andere Landschaften zu adressieren seien. Weiter wird gefordert, dass dieses Ziel eine nachhaltige Wasserkraftnutzung nicht verhindern dürfe (TG, SH). Die Sportverbände möchten neben Naturerlebnis und Erholung die Bewegung ergänzen. Die Naturschutzorganisationen möchten dagegen die Priorität auf Naturwerte legen.

In Landschaftsqualitätsziel 8 wird beantragt, den Beitrag der Freiräume zur Artenvielfalt zu erwähnen. Weiter soll das Thema des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet verstärkt sowie Stadtbäume explizit genannt werden. Auch hier soll auf Wunsch der Sportverbände das Thema Bewegung ergänzt werden.

Auch in Landschaftsqualitätsziel 9 wird das Ergänzen der Bewegung sowie der Beitrag zur Artenvielfalt gefordert. Weiter soll hier ebenfalls die Pflege baukultureller Qualitäten thematisiert werden. Es wird beobachtet, dass Bauten am Siedlungsrand immer häufiger näher an den Wald gebaut werden, was die Waldbewirtschaftung erschwert und die ökologisch hochwertigen Waldränder zunehmend beeinträchtigt.

Für das Landschaftsqualitätsziel 10 wird zu den Bauten ausserhalb der Bauzone eingebracht, dass nicht nur gut erschlossene, sondern auch bereits bebaute Standorte zu nennen seien (Naturschutzorganisationen). Zudem sei zu präzisieren, dass es um standortgebundene Bauten gehe. Ein Kanton weist darauf hin, dass im Nichtbaugebiet eine Konzentration der Bauten aus landschaftlicher Sicht nicht überall anzustreben sei. Weiter wird verlangt, dass das Ziel der dezentralen Besiedelung erwähnt werden solle.

Beim Landschaftsqualitätsziel 11 seien die Eingriffe auf die unabdingbaren zu beschränken. Zudem wird die Ergänzung beantragt, dass noch unberührte Landschaften frei von Infrastrukturen und Bauten zu halten seien (EHNK, SL, Akademien der Wissenschaften). Der SAC weist darauf hin, dass für die Erhaltung unberührter hochalpine Landschaft eine Konzentration und räumliche Begrenzung der intensivtouristischen Bauten und Anlagen zentral sei.

Für das Landschaftsqualitätsziel 12 wird beantragt, dass neben den landwirtschaftlichen Spezialzonen auch andere landwirtschaftliche Bauten in landschaftlich wenig sensiblen Räumen zu konzentrieren seien. Andererseits wird beantragt, die Vorgaben bezüglich Standort und angestrebter räumlicher Konzentration von Speziallandwirtschaftszonen aus dem LKS zu streichen. Dieses Thema müsse auf Stufe RPG geregelt werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Konzentration von Spezial­landwirtschaftszonen zu Wettbewerbsverzerrung führen könne, da das entsprechende Land nicht einfach frei verfügbar sei. Zudem könnten sich in solch konzentrierten Räumen Krankheiten und Schädlinge schneller verbreiten. Das Risiko für die Umwelt steige und energiepolitisch könne es sinnvoll sein, Bauten wie Gewächshäuser über grössere Räume zu verteilen, um vorhandene Wärmequellen optimal zu nutzen. Zur Bezeichnung wird festgestellt, dass "Ländlich geprägte Landschaften" (Ziel 10) in aller Regel "hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Landschaften" (Ziel 12) sind. Im vorliegenden Ziel seien wohl die sehr intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiete wie z.B. das Grosse Moos oder die Talebenen gemeint. Eine Präzisierung im Sinne von "hauptsächlich für die Produktion von Gemüse oder Niederstammobst genutzte Landschaften" würde Klarheit schaffen. Schlussendlich solle der Beitrag der Lebensräume zur Erhaltung der Biodiversität genannt werden.

Beim Landschaftsqualitätsziel 13 wird die Ergänzung beantragt, dass die touristische Erschliessung artenreiche natürliche sowie noch unberührte hochalpine Landschaften vermeiden solle (ENHK). Weiter sei im Erläuterungsbericht der Begriff «Beeinträchtigung» zu differenzieren. Bauliche Eingriffe stellten in der Regel schon eine Beeinträchtigung dar, diese könne somit nicht vermieden, sondern höchstens minimiert werden (Economisuisse).

Neue Landschaftsqualitätsziele zur nachhaltigen Nutzung lokaler Rohstoffe (Economiesuisse) und zur Anpassung an den Klimawandel werden gefordert (Planerverbände, Akademien der Wissenschaften).

* Die Landschaftsqualitätsziele bleiben im grossen Ganzen unverändert. Verschiedene redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen: Ergänzung Bewegung, multifunktionale Nutzungen, Erhalt der Artenvielfalt, Stadtbäume und -wälder sowie Beitrag von Bauten und Anlagen zur Landschaftsqualität. Neue Ziele werden nicht aufgenommen: Die Landschaftsaspekte sind in der neuen Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel aufgenommen, ein Verweis dazu wird im LKS gemacht. Die Nutzung von lokalen Rohstoffen ist in den Landschaftsqualitätszielen 3 und 4 genügend abgedeckt.
* Weitere in den Stellungnahmen genannte Aspekte werden im Erläuterungsbericht ergänzt.

# Sektorspezifische Sachziele

*Insgesamt werden die Ziele grossmehrheitlich unterstützt. Die unterschiedliche Konkretisierung der Sachziele wird als Folge der Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Bundespartnern als nachvollziehbar eingeschätzt. Dennoch wird verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, Redundanzen zu vermeiden. Einige Stellungnahmen werfen die Frage nach der Verbindlichkeit der Sachziele für die Kantone auf.*

Weiter weisen einzelne Kantone und die Naturschutzorganisationen darauf hin, dass die Sachziele stärker aus Sicht Landschaftsschutz formuliert werden könnten und weniger der Blickwinkel der Sektoralpolitiken im Vordergrund stehen sollte. Entsprechend sei auf Formulierengen wie «möglichst» zu verzichten.

Als Lücken werden insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landschaft erachtet. Mehrere Stellungnehmende (Cemsuisse, Economiesuisse, KSE) schlagen Sachziele im Bereich der Rohstoffnutzung vor, da mineralische Rohstoffe aus der Schweiz zur Vermeidung langer Transportwege bevorzugt werden sollten. Weiter wird das Thema der Wirkung von Subventionen auf die Landschaftsqualität genannt. Mehrere Stellungnehmende (Espace Suisse, SL, SP) vermissen zudem das Thema «Telekommunikation» mit ihren landschaftsrelevanten Gebäuden und Infrastrukturen. Zudem sei das Thema «invasive gebietsfremde Arten» vertieft zu behandeln.

* Grundsätzlich ist bei der Überarbeitung zu beachten, dass die aktualisierten Sachziele mit den einzelnen Bundesämtern ausgehandelt worden sind. Deren Akzeptanz steht im Zentrum.
* Zur Verbindlichkeit der Sachziele für die Kantone äussert sich Kapitel 5.2 des Erläuterungsberichtes: Den konkreten Umgang mit den Sachzielen haben die Kantone im Rahmen der Berücksichtigung im ihnen zustehenden Handlungsspielraum zu prüfen. Je nach Kompetenzen und in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten haben die Sachziele mehr oder weniger direkte Wirkung. So ist die Wirkung beispielsweise in Bereichen mit direkter Bundeszuständigkeit wie dem Bauen ausserhalb der Bauzone direkter, bei kantonalen Zuständigkeiten wie beim Bauen im Baugebiet hingegen weniger direkt. Für den Strassenbau heisst das, der Bund selber muss die Sachziele umsetzen, der Kanton auch, wenn er in Vertretung für den Bund ein Strassenprojekt realisiert. Wenn er kantonale Strassenprojekte umsetzt, hat er die Sachziele zu berücksichtigen und kann dabei auch davon abweichen, wenn er es entsprechend begründet. Im Rahmen dieser Berücksichtigung kann der Kanton selbstverständlich auch weitergehende Anforderungen formulieren.
* Wie die Stellungnehmenden richtig feststellen, ist Anzahl, Konkretisierung und Formulierung der Sachziele heterogen. Bereits im bisherigen, der Aktualisierung zu Grunde liegenden LKS waren diese Unterschiede vorhanden. Sie sind im unterschiedlichen Konkretisierungsgrad der einzelnen Bundespolitiken angelegt. In einer Sektoralpolitik, wo der Bund selber als Bauherr auftritt (bspw. Bundesbauten), kann er detailliertere Ziele formulieren als in einer Sektoralpolitik, wo er primär strategische Leitlinien vorgibt (bspw. Regionalpolitik). Eine totale Neuformulierung und Angleichung der Ziele ist vor diesem Hintergrund weder zweckmässig noch realisierbar. Die Überarbeitung beschränkt sich auf die nachfolgend dargestellten Anpassungen in den einzelnen Themenbereichen.
* Neue Sachziele werden nicht aufgenommen. Der Klimawandel ist in der strategischen Zielsetzung I sowie in verschiedenen Sachzielen bereits thematisiert, die Schnittstelle zu Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wird in Kapitel 1 LKS aufgegriffen. Für die Rohstoffnutzung wie auch für die Telekommunikation gelten bereits die allgemeinen Landschaftsqualitätsziele 3 und 4, dies wird im Erläuterungsbericht präzisiert. Bundessubventionen sind in Sachziel 8.B angesprochen («Minimierung von Beeinträchtigungen durch Subventionen»).

*zu 4.1 Bundesbauten*

Die Sachziele werden einhellig begrüsst. Es gingen wenig Änderungsvorschläge ein. Beispielsweise beantragt der Kanton Bern ein Sachziel zum Rückbau nicht mehr benötigter Bauten ohne denkmalpflegerische Bedeutung sowie den Einsatz erneuerbarer Ressourcen wie z.B. Holz. Auch wird vorschlagen, statt von Umgebung von Freiräumen zu sprechen (Planerverbände, Akademien der Wissenschaften).

* Der Erläuterungsbericht wird zu den aufgeworfenen Punkten ergänzt.

*zu 4.2 Energie*

Im Sachbereich Energie gingen sehr unterschiedliche Stellungnahmen ein, die sowohl mehr als auch weniger Schutz beantragen. Zehn Kantone stützen die Sachziele ohne Bemerkungen (AG, AI, GL, JU, NE, NW, OW, SG, UR, ZG). Verschiedene Stellungnehmende weisen darauf hin, dass eine gute Abstimmung der Sachziele mit der Energiestrategie 2050 sowie dem Konzept Windenergie wichtig sei. Die im Einzelfall zu erfolgende Interessenabwägung habe umfassend und ausgewogen zu sein. Für das Sachziel 2.A wird einerseits hervorgehoben, dass keine einseitige Gewichtung der Interessen zu Gunsten der Landschaft erfolgen dürfe, dass statt der Optimierung der Schwerpunkt auf den Weiterausbau bestehender Anlagen zu legen sei oder dass auch die Kosten zu berücksichtigen seien (bspw. Kantone AR, GR, SZ, NE, RKGK, Centre Patronal). Andererseits wird beanstandet, dass das Sachziel 2.A zu relativierend formuliert sei, dass der Energieerzeugung nicht zum vornherein bereits ein höheres Interesse zukommen dürfe, sondern dass dies in der konkreten Interessenabwägung festzustellen sei (SAC, CIPRA Schweiz, svu, Akademien der Wissenschaften, Planerverbände, kantonale Sektionen Freie Landschaft). Alternativen zu geplanten Anlagen seien zu prüfen, wobei auch die Frage der Energieform zu berücksichtigen sei (SAC, CIPRA). Vereinzelt wird beantragt, Windenergieanlagen stärker zu thematisieren bzw. ein separates Sachziel aufzunehmen (u.a. LU, SP, Städteverband, Planerverbände, Akademien der Wissenschaften), für dieses wird gar eine detaillierte Unterscheidung nach Grossregionen verlangt (svu). EIT.Swiss weist auf das Thema der Energiespeicherungsanlagen hin. Swissgrid verfolgt bei seinen Projekten das Ziel einer Gesamtoptimierung und weist dafür auch auf das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen hin. Auch Swissgrid anerkennt die Bestrebungen, die vielfältigen Schweizer Landschaften qualitätsvoll weiterzuentwickeln, erwartet jedoch Interessenabwägungen, die neben Schutzanliegen auch die Ziele der Energiestrategie berücksichtigen.

Zum Sachziel 2.B wird ausgeführt, dass auch in bundesrechtlich geschützten Landschaften Energieerzeugungsanlagen möglich seien, wenn das Interesse an der Energieerzeugung höher gewichtet werde als der Erhaltung der Landschaft (SH, TG). Ergänzend wird erwähnt, dass im Falle der Beeinträchtigung der Landschaften landschaftliche Ersatzmassnahmen nötig seien (VS). Die Naturschutzorganisationen stützen das Ziel, Planerverbände und die Akademien der Wissenschaften schlagen eine verbindlichere Formulierung vor. Suisse Eole weist auf die Bedeutung der Optimierung auf Stufe Planung hin, insbesondere die Ebene des kantonalen Richtplans gelte es zu stärken.

Für das Sachziel 2.C wird in verschiedenen Stellungnahmen mehr Schutz verlangt (FR, VS, ZH, Akademien der Wissenschaften, Naturschutzorganisationen): Geschützte Lebensräume, geschützte Arten, national prioritäre Arten oder kantonale Biotope seien ebenfalls zu erwähnen. Das Ziel sei nicht zu relativieren, sondern stärker zu formulieren, die Interessenabwägung werde sonst bereits vorweggenommen (Vogelwarte). Swissgrid weist bei Ziel 2.D darauf hin, dass Korridorverschiebungen im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung möglich sein sollen. Zu Sachziel 2.E liegen einerseits Streichungsanträge vor: Es sei zu absolut formuliert sowie nicht genügend landschaftsrelevant (SH, TG, VSE, Städteverband). Andererseits wird die Erweiterung des Ziels auch auf Windenergieanlagen und Fledermäuse verlangt (BE, Akademien der Wissenschaften, Vogelwarte). Swissgrid schlägt eine weniger absolute Formulierung vor, die GLP regt das Integrieren in Sachziel 2.C an.

Für das Sachziel 2.F wird auf die Regelung im RPG hingewiesen (TG, SH): Natur- und Kulturdenkmäler dürfen durch Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor. Vereinzelt wird eingebracht, dass Photovoltaikanlagen bei Neubauten Teil der architektonischen Konzeption sein sollen, dass sie auch auf Lärmschutzwänden, Lawinenverbauungen etc. und je nach Situation bei Doppelnutzungen auch auf Freiflächen möglich sein sollen (VD, TG, SH, Planerverbände, GLP). Im Übrigen wird das Sachziel unterstützt.

* Wie in den Unterlagen bereits ausgeführt, konkretisiert das LKS als Konzept nach Art. 13 RPG die gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen Landschaft, Natur und Baukultur mittels behördenverbindlicher Ziele (Art. 22 RPV). Es erleichtert damit bei Zielkonflikten zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen das Ermitteln und Beurteilen der landschaftlichen Qualitätsaspekte. Es unterstützt dadurch die zuständigen Leitbehörden, umfassende, transparente und gerichtsbeständige Interessenabwägungen vorzunehmen. Es nimmt damit weder die Interessenabwägung vorweg, noch formuliert es Vorgaben, welche die gesetzlichen Bestimmungen übersteuern. Vor diesem Hintergrund und der mehrheitlichen Unterstützung der Sachziele werden diese unverändert belassen. Einzig Anlagen zur Ernergiespeicherung werden in Sachziel 2.A erwähnt, Sachziel 2.E wird weniger absolut formuliert, und Sachziel 2.F wird auf neue Infrastrukturen erweitert.
* Die Ausführungen zum viele Stellungnehmende beschäftigenden Thema Windenergie werden im Einleitungstext sowie im Erläuterungsbericht ergänzt. Die Anforderungen an Windenergieanlagen sind in einem eigenen Konzept nach Art. 13 RPG behandelt. Das LKS ist mit diesem Konzept Windenergie abgestimmt. Die Konkretisierung und Interessenabwägung erfolgt insbesondere im Rahmen der kantonalen Richtplanung.
* Der Erläuterungsbericht wird im Bereich Energie ergänzt, bspw. zu den gesetzlichen Bestimmungen zu den nationalen Interessen im Bereich Energie, zur Gültigkeit der gesetzlichen Vorgaben des NHG sowie zu weiteren eingebrachten Aspekten wie dem nötigen Spielraum für Projektoptimierungen oder zu Ersatzmassnahmen.

*zu 4.3 Gesundheit, Bewegung und Sport*

Die Sachziele thematisieren aus Sicht Kantone, Sportverbände und Gesundheitsorganisationen eine wichtige integrale Schnittstelle zwischen Landschaft, Erschliessung, Sport und Gesundheit und werden begrüsst. Hohe Landschaftsqualitäten ermöglichen demnach oft eine nahe gelegene Gesundheitsförderung, beispielsweise in attraktiven Naherholungsräumen. Insbesondere die Sportverbände äussern sich für eine Stärkung des Aspektes Zugänglichkeit der Landschaft für Sport, Erholung und Bewegung. Die Naturschutzverbände sehen die Priorität bei der Reduktion und Vermeidung von Störungen. Die Kantone sprechen sich für ein Ziel zur Verbesserung der Kooperation und Koordination sowie für die Verschiebung einzelner Sachziele auf die Ebene der Landschaftsqualitätsziele aus. Der Kanton ZH beantragt ein eigenes Sachziel «Erholung».

* Der Inhalt von zwei Sachzielen (3.A, 3.C) wird neu in Landschaftsqualitätsziel 8 bzw. in Sachziel 3.B überführt, ein neues Sachziel zur besseren Koordination wird aufgenommen. Zudem macht der Erläuterungsbericht ergänzende Ausführungen zu den eingebrachten Aspekten.

*zu 4.4 Landesverteidigung*

Zu den Sachzielen Landesverteidigung sind wenig Rückmeldungen eingegangen. Vereinzelt wird eine verbindlichere Formulierung bspw. für die Regelung der militärischen Nutzung von nationalen Biotopinventaren oder für eine naturnahe extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einflussbereich des VBS verlangt (Planerverbände, Naturschutzorganisationen, Akademien der Wissenschaften, SP). Letzterem widersprechend weist Economiesuisse im Sinne einer effizienten Nutzung der Ressource Boden darauf hin, dass der für die landwirtschaftliche Produktion am besten geeignete Boden genutzt und die ökologisch wertvollsten Flächen extensiv genutzt werden sollten, unabhängig ob sie im Besitz des Bundes oder von Landwirten sind.

* Die Erläuterungen werden zur militärischen Luftfahrt ergänzt, das Sachziel 4.A Optimierung der Aktivitäten gilt auch für die militärische Luftfahrt. Die Sachziele entsprechend der langjährigen guten Praxis des VBS und werden bis auf kleine redaktionelle Änderungen belassen. Die Regelung der militärischen Nutzung von nationalen Biotopinventaren ist gesetzlich abschliessend geregelt, weshalb das im Kontext nicht verständliche Wort «*gewisse*» nationale Biotopinventare gestrichen wird.

*zu 4.5 Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz*

Die Sachziele werden zum grössten Teil unterstützt. Zum Sachziel 5.A zur Ökologischen Infrastruktur gingen verschiedene Anträge zur Vereinfachung (BS, TG, KWL) ein, zur expliziten Behandlung der Biotopinventare, für mehr geschützte Flächen sowie zur Sicherung mittels separatem Sachplan oder Konzept nach Art. 13 RPG (Naturschutzorganisationen). Eine Stellungnahme äusserte sich kritisch zur in Ziel 5.B aufgeführten Beseitigung von Beeinträchtigungen. Dies gehe zu weit und verletze Bestandes- und Eigentumsgarantien (HEV). Ebenfalls kritisch wird bei diesem Ziel von den Kantonen das Sichern der Fläche der Landschaften von nationaler Bedeutung beurteilt: Im Unterschied zu den Biotopinventaren gehe es hier um den Erhalt der Eigenart und eine qualitätsvolle Weiterentwicklung.

Verschiedentlich wurde festgestellt, dass einzelne Sachziele als übergeordnete Landschaftsqualitätsziele geführt werden sollten. Die Kantone beantragen dies fast einstimmig für die Sachziele 5.H und 5.I. Einzelne fordern weiter, dass neben ASTRA, BAFU und BAK auch die anderen landschaftsrelevanten Bundesämter mit den Sachzielen zu adressieren seien. Zwei Stellungnehmende (sgv, Baumeisterverband) verlangen die Streichung von Sachziel 5.D, da mit diesem Ziel das BAFU legitimiert werde, sich in andere Sektoralpolitiken einzubringen.

Von verschiedenen Stellungnehmenden werden interessante Anpassungen hinsichtlich anzusprechender Akteure, sowie zum Bedarf an Beratung auch für Grundeigentümer vorgeschlagen. Schliesslich wird beantragt, die bisherigen Sachziele zum Artenschutz und zu Rote-Liste-Arten wiederaufzunehmen (Naturschutzorganisationen, SP). Weiter werden einige Ergänzungen betreffend die Behandlung archäologischer Fundstellen, Baudenkmälern, Kulturgütern, Kulturerbe und Geotopen gemacht. Economiesuisse ist beim Ziel 5.G der Ansicht, die Unterstützung von Organisationen sei keine Aufgabe des Bundes.

* Die Sachziele in diesem Kapitel sind direkt für die drei mit dem Vollzug des NHG beauftragten Bundesämter ASTRA, BAFU und BAK formuliert. Sie werden hier mit den ihnen zugeteilten Instrumenten des NHG als eigenständige Sektoralpolitiken verstanden. Der Beitrag und die Verantwortung der anderen Bundesämter bei der Zielerreichung wird entsprechend in den anderen Sachzielbereichen ausgeführt. Dies führt der Erläuterungsbericht in Kapitel 4.5.1 bereits aus. Für Ziel 5.A Ökologische Infrastruktur wird dies im Erläuterungsbericht noch deutlicher ausgeführt, so wird z.B. auf die entsprechenden Sachziele verwiesen.
* Sachziel 5.B herausragende Landschaften wird betreffend Sicherung der Fläche belassen: Insgesamt soll schweizweit die Fläche der herausragenden Landschaften nicht kleiner werden. Hingegen werden die Formulierung betreffend Behebung von Beeinträchtigungen sowie die Ausführungen im Erläuterungsbericht angepasst.
* Sachziel 5.H zu den völkerrechtlichen Übereinkommen wird in die strategische Zielsetzung I integriert. Sachziel 5.I wird gestrichen bzw. im Erläuterungsbericht Kapitel 4.5.1 aufgenommen. Das LKS stellt mit seinen Zielen sicher, dass dem Anliegen der kohärenten Landschaftspolitik genüge getan wird.
* Verschiedene weitere Ergänzungen werden im Erläuterungsbericht aufgenommen, so insbesondere der Verweis auf den AP SBS mit dem Prüfauftrag für ein Konzept ÖI; die Präzisierung, dass Biotope als Kernlebensräume Teil von Sachziel 5.A sind sowie Ergänzungen zum archäologischen Erbe und zur Kulturerbepolitik als Bestandteil der Baukultur.

*zu 4.6 Landwirtschaft*

Zehn Kantone wie auch die Naturschutzorganisationen begrüssen die Sachziele und unterstützen sie ausdrücklich in der vorliegenden Form (GL, GE, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, ZH). Die anderen Kantone beantragen insbesondere bei den Sachzielen 6.C, 6.G und 6.I Änderungen. Die übrigen Sachziele werden ebenfalls unterstützt. Hingegen wird der zu knappe Einführungstext kritisiert. In den Sachzielen seien zudem viele Biodiversitätsaspekte thematisiert. Die Inhalte, welche sich noch in der parlamentarischen Diskussion befinden, seien nicht zu berücksichtigen (Revision RPG 2. Etappe, AP 22+). Der SBV äussert grundsätzliche Kritik an der Aktualisierung des LKS (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 2 Auswertungsbericht: Nutzungsaspekte zu wenig abgebildet, Zielkonflikte nicht thematisiert, Verbindlichkeit und Detaillierungsgrad der Ziele), konkrete Anträge für Anpassungen der Sachziele liegen nicht vor. Aus Sicht der regionalen Bauernverbände soll die Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe nicht eingeschränkt werden. Die traditionell kleinräumige Landwirtschaft müsse in diesen kleinen Einheiten wirtschaftlich und wettbewerbsfähig sein können. Mehraufwände brächten finanzielle Mehrkosten für die Landwirtschaftsbetriebe und könnten zu Produktionserschwernissen führen (ZBV, SOBV). Der VSGP unterstützt bei den Sachzielen insbesondere die sektorübergreifende Planung, bei der auch die Verfügbarkeit von Wärme- und Energiequellen zu berücksichtigen sei. Von den Akademien der Wissenschaften liegen viele detaillierte Anpassungsanträge vor, weiter wird ein neues Ziel zum Strukturreichtum der Landschaft beantragt. Auch ein Sachziel zur Nutzung von Synergien mit der Raumplanung und Waldpolitik wird vorgeschlagen (Akademien der Wissenschaften und Planerverbände). Weiter wird angeregt, in den Sachzielen die landwirtschaftliche Energieproduktion ergänzen (Ökostrom Schweiz).

Unterschiedlich sind die Stellungnahmen zu den Richtwerten in Sachziel 6.C. 14 Kantone wollen diese streichen (AG, AR, BL, BE, FR, GE, LU, OW, SG, SZ, UR, VD, VS, ZG), ein Kanton will das ganze Ziel streichen (GR), ein Kanton schlägt eine Formulierung als «Empfehlung» vor (NW). Diese zonenspezifischen Anteile entsprächen nicht den UZL und nicht der Diskussion der AP 22+. Es sei das einzige (landwirtschaftliche) Sachziel mit einer Zielgrösse. Die übrigen Kantone sowie die Naturschutzorganisationen sprechen sich für das Beibehalten aus. Weiter soll der Beitrag dieser Flächen zur Artenvielfalt genannt werden (Naturschutzorganisationen). Der svu schlägt eine grossregionale Gliederung der Schweizer Landschaften für die Differenzierung der Werte vor. Economiesuisse führt aus, dass die Richtwerte weiter zu erläutern seien.

Zu den Sachziele 6.D und 6.E wird vereinzelt gefragt, ob die Schnittstelle zu AP 22+ genügend geklärt sei. Beim Ziel für Meliorationsmassnahmen 6.F wird angeregt, die Bedürfnisse der Erholungssuchenden zu nennen, zudem sei der Unterstützung des Unterhalts von Naturstrassen Vorrang vor deren Asphaltierung zu geben (CIPRA, SL, svu). Die Ausführungen zur Interessenabwägung bei der Wiedervernässung (Ziel 6.G) wird als zu stark auf die FFF fokussiert bemängelt (AI, AR, GE, GR, LU, OW, SG, SZ, VD). Auf der anderen Seite setzen sich Naturschutzorganisationen und SP dafür ein, dass das Sichern, Erweitern und neu Erstellen von Feuchtgebieten ein wichtiges Ziel sei. Bei Sachziel 6.I wird die Realisierung der Bauten und Anlagen möglichst auf landwirtschaftlich weniger geeigneten und ökologisch weniger prioritären Böden teilweise kritisch betrachtet. Dies könnten nur Kriterien neben vielen anderen bei der Standortwahl sein (AG, AR, GR, OW, VD). Das Ziel des Kulturlandschutzes wird andererseits begrüsst. Es müsste für alle Sektoralpolitiken gelten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Ausweichen auf topographisch steilere Lagen landschaftlich nicht unbedingt besser sei (AI). Von verschiedenen Kantonen wird beantragt, den letzten Satz zum Rückbau wegzulassen (AG, AI, BL, GR, SG, VS).

* Die Richtwerte in Sachziel 5.C leiten sich direkt aus den UZL im Bereich Biodiversität ab. Die UZL basieren auf den bestehenden Gesetzen. Sie wurden 2013 durch Agroscope wissenschaftlich konkretisiert, wie im Erläuterungsbericht bereits ausgeführt. Bereits im bisherigen LKS war für die ökologisch qualitativ wertvollen Flächen ein Flächenziel enthalten (65’000 ha), mit der Aktualisierung wird dieses nun konkretisiert und modernisiert und berücksichtigt mit den %-Werten insbesondere die Veränderungen an den Flächen. Im LKS sind zudem in den Sachbereichen Verkehr und Zivilluftfahrt je in einem Sachziel Richtwerte mit %-Angaben enthalten. Die Herleitung der Flächenziele wird im Erläuterungsbericht ausführlicher behandelt.
* Bereits die bisherige Formulierung von Sachziel 6.G ist nicht so streng, wie von vielen Stellungnehmenden ausgelegt, sie wird leicht angepasst (in jedem Fall hohe Bedeutung für die Arten- und Lebensraumvielfalt für Wiedervernässung, Fokus auf FFF für Erneuerung Drainage weglassen).
* Zum Kulturlandschutz (Ziel 6.I) gilt für alle Sektoralpolitiken der raumplanerische Grundsatz ii. Vorliegend wird die Landwirtschaft selber als Sektoralpolitik angesprochen, der in dieser Frage eine Vorbildfunktion zukommt. Der Rückbau von nicht mehr benötigten, die Landschaft beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist aus Sicht des Kulturlandschutzes unabhängig von der weiteren Revision RPG 2. Etappe ein wichtiges Ziel. Die Formulierung wird jedoch angepasst.
* Weitere Anpassungen zu Anliegen aus der Anhörung werden im Erläuterungsbericht vorgenommen (insbesondere Schnittstellen zu AP 22+, Landschaftsstrukturen, Berücksichtigung der Bedürfnisse Erholungssuchender, Unterhalt Naturstrassen, Synergien in der landwirtschaftlichen Planung).

*Zu 4.7 Raumplanung*

Die Sachziele «Raumplanung» werden mehrheitlich geteilt. Die Stellungnehmenden würdigen, dass die Ziele so formuliert sind, dass der Beitrag der raumplanerischen Prozesse zur Stärkung des regionalen Landschaftscharakters im Fokus steht, insbesondere in Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung (Mehrheit der Kantone, RKGK). Es wird deshalb eine Ergänzung des Titels mit dem Begriff «Siedlungsentwicklung» angeregt. Für einzelne Stellungnehmende (Helvetia nostra) gehen die Ziele in Anbetracht des massiven politischen Drucks auf die Bauten ausserhalb der Bauzone mit den entsprechenden zusätzlichen landschaftlichen Folgewirkungen zu wenig weit. Einige Rückmeldungen (Mehrheit der Kantone, RKGK) vermissen ein Ziel bezüglich Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch die haushälterische Bodennutzung. Dies sei, da ein zentraler Zweck der Raumplanung, zu ergänzen. Im Gegenteil dazu verlangt der Kanton AG, dass die Erwähnung der «haushälterischen Bodennutzung» in Sachziel 7.C gestrichen wird, da diese gesetzliche Pflicht (Art. 1 Abs. 1 RPG) bereits im Landschaftsqualitätsziel 4 («Eingriffe sorgfältig und qualitätsorientiert ausführen») und den raumplanerischen Grundsatz ii («Raum nachhaltig nutzen») verankert sei.

Die Planerverbände beantragen eine explizite Erwähnung des Kulturerbes in Sachziel 7.A. Zu Ziel 7.B wird gewünscht, den Erholungsaspekt mit dem Begriff «Bewegung» zu ergänzen (diverse Sportverbände, Sportamt Kanton FR). Zudem soll der Aspekt «Räume von hoher akustischer Qualität» gestrichen werden, da dieser Aspekt in den vorgängig erwähnten Freiräumen bereits impliziert und der Begriff unklar ist (Mehrheit der Kantone, RKGK). In mehreren Stellungnahmen (Pro Natura, Pusch, WWF) wird zudem gefordert, dass die Erholungsnutzung ausserhalb der Schutzgebiete und der ökologisch wertvollen Flächen zu planen sei. Gemäss Akademien der Wissenschaften soll nicht nur die Vernetzung, sondern auch die ökologische Aufwertung erwähnt werden. Mehreren Stellungnehmenden (Planerverbände, Akademien der Wissenschaften) erschliesst sich das «sie» im letzten Satz des Zieles nicht. In Sachziel 7.C wird vom Kanton BL die Streichung der Rückbauten nicht mehr genutzter Bauten und Anlagen (in Konsequenz auch Ziel 6.I) gewünscht, da dies Gegenstand der aktuellen politischen Debatte Revision RPG 2. Etappe sei. Der Zürcher Bauernverband wünscht einen gegenseitigen Verweis auf die beiden Ziele, um die Kohärenz im Vollzug zu erhöhen. Im Gegensatz dazu begrüssen mehrere Stellungnahmen (Kanton SZ, SAC, Akademien der Wissenschaften) dieses Ziel explizit und regen Ergänzungen an. Der ROR sieht eine Verschärfung vor: «Nicht mehr genutzte Bauten und Anlagen sind entfernt». Bezüglich Sachziel 7.D schlagen mehrere Stellungnahmen (Pro Natura, SAC, SL, WWF) neben der Erhaltung auch die Aufwertung der Lebensräume vor. Der Kanton AG verlangt die Streichung von Sachziel 7.E, da die Erarbeitung regionaler Landschaftsqualitätsziele eine bereits ausreichend definierte Aufgabe der Richtplanung darstelle. In mehreren Stellungnahmen (Pro Natura, SP Schweiz, SL) wird eine Präzisierung des Einleitungstextes vorgeschlagen, in welcher die Bedeutung der raumplanerischen Instrumente für die Ökologische Infrastruktur explizit erwähnt und auf die (ausstehende) Erarbeitung eines Sachplans oder Konzepts für die ÖI hingewiesen wird. Zudem schlagen verschiedene Stellungnehmende (Planerverbände, Akademien der Wissenschaften) dazu ein neues Ziel vor.

* Ein zusätzliches Ziel zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch die haushälterische Bodennutzung wird nicht aufgenommen: Dies ist bereits im Landschaftsqualitätsziel 4 sowie dem raumplanerischen Grundsatz ii enthalten.
* Der Einschub zu Räumen von hoher akustischer Qualität wird im Sachziel 7.B gestrichen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass akustisch angenehme Freiräume Teil der qualitativ hochwertigen Freiräume sind. Die Bedeutung der Freiräume für die Bewegung ist dort bereits thematisiert.
* Im Sachziel 7.C wird der Satz, dass die Landschaft beeinträchtigende Bauten und Anlagen möglichst zurückgebaut werden sollen, unverändert belassen. Dies ist in vielen Fällen bereits heute so geregelt (bspw. Rückbau nicht mehr genutzter touristischer Infrastrukturen im SebG oder Behebung von Beeinträchtigungen in der VBLN und der PäV). Die gewählte Formulierung greift der Diskussion einer allgemeinen Verpflichtung zum Rückbau, wie sie im Rahmen der Diskussion der Revision RPG 2 geführt wird, nicht vor. Eine entsprechende Ergänzung im Erläuterungsbericht wird aufgenommen.
* Der Aspekt der Aufwertung von Lebensräume und Landschaften (Sachziel 7.D) ist bereits über die Landschaftsqualitätsziele 6 und 14 genügend abgedeckt.
* Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass das Kulturerbe ein Teil der hohen Baukultur ist und auch ihm so bei der qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen ein hoher Stellenwert zukommt. Zudem wird für das Sachziel 7.D in den Erläuterungen auf die sich in Erarbeitung befindenden kantonalen Konzeptionen für die Ökologische Infrastruktur hingewiesen und der Prüfauftrag des Aktionsplans SBS für ein Konzept oder einen Sachplan für die Ökologische Infrastruktur erwähnt.

*Zu 4.8 Regionalentwicklung*

Zu den Zielen werden nur wenige Rückmeldungen gemacht. Der Schweizerische Städteverband verweist darauf, dass die Regionalentwicklung gemäss Einleitungstext zu ausschliesslich auf die Politik des Bundes für die Berggebiete und ländlichen Räume fokussiert sei. Der Einleitungstext ist um die Agglomerationspolitik des Bundes und als Akteur um das ARE zu ergänzen. Die Planerverbände beantragen ein neues Sachziel zur Stärkung der Landschafts-, Natur- und Kulturwerten in den Agglomerationsprogrammen. Sachziel 8.B wird von verschiedenen Vernehmlassenden explizit gewürdigt (SL, WWF, BirdLife), einzelne Stellungnehmende sehen es als übersektoriell an und schlagen eine Erwähnung bei den strategischen Zielsetzungen vor (Planerverbände, Akademien der Wissenschaften). Der Kanton VS regt an, auch die Förderwirkung von Landschaft und Natur durch die Bundessubventionen zu erwähnen, der WWF fordert, dass dieses Ziel auch für Kantone und Gemeinden gelten sollte. Gemäss Economiesuisse sollte nicht von «Beeinträchtigungen», sondern von «ungewollten negativen Konsequenzen» gesprochen werden. Einzelne Vernehmlassende (OW, Zürcher Bauernverband) verlangen eine Relativierung der Beschreibung im Erläuterungsbericht, weil zivilisatorische Eingriffe zur touristischen Entwicklung im Berggebiet in Kauf zu nehmen seien.

* Die Sachziele werden belassen. Zum Thema Landschaft und Biodiversität in den Agglomerationen äussert sich bereits das Sachziel 10.E. Hingegen wird der einleitende Text angepasst, Regionalentwicklung ist ein Thema für die ganze Fläche der Schweiz und umfasst auch die Agglomerationspolitik. Im Erläuterungsbericht werden entsprechende Ergänzungen und Verweise gemacht.

*Zu 4.9 Tourismus*

Die vier Ziele werden im Grundsatz von der Mehrheit der Stellungnehmenden mitgetragen. Lobend wird insbesondere die stärkere sektorübergreifende Zusammenarbeit gewürdigt (SAB, TUZ), in welche gemäss Prométerre auch die Berglandwirtschaft stärker eingebunden werden könnte. Gemäss SchweizMobil ist die Bedeutung des Langsamverkehrs in diesem Kapitel stärker herauszustreichen. Einzelne Stellungnehmende (TG, ZG, Sportverbände, Sportamt Kanton FR, Schweizer Wanderwege) fordern ein zusätzliches Ziel zur Förderung des naturnahen Tourismus («Der naturnahe Tourismus, der keine Auswirkungen auf das Erreichen orts- oder objektspezifischer Schutzziele hat, wird gefördert.»). Der Kanton GE betont in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der Landschaft ausserhalb des ländlichen Raums und der Berggebiete, welche in den Zielen kaum angesprochen sei. Helvetia Nostra fordert ein Ziel zum nachhaltigen Umgang mit den (intensiven) Tourismusgebieten, die unter massivem Entwicklungsdruck stehen. Verschiedene Kantone und Akteure des Berggebiets (OW, SBS, TUZ) erachten den volkswirtschaftlichen Nutzen, der aus touristischen Intensivgebieten für den Alpenraum entsteht, zu wenig berücksichtig. In den Zielen soll auf Wunsch der Sportverbände stärker zwischen intensivtouristischer und naturnaher touristischer Nutzung unterschieden wie auch die Zugänglichkeit auf Zielebene explizit erwähnt werden. Weitere Akteure des Berggebiets und der Transport- und Seilbahnbranche befürchten insgesamt auf Grund des LKS höhere Anforderungen an die Planungsprozesse sowie Bauten und Anlagen, was zu Mehrkosten führe (SBS, TUZ).

Verschiedene Stellungnehmende erachten den Begriff «Wildtierlebensräume» in Sachziel 9.B als zu spezifisch und schlagen stattdessen «empfindliche Lebensräume» vor (SG, Akademien der Wissenschaften). Die Sportverbände fordern eine starke räumliche Eingrenzung des Ziels auf Eidgenössische Schutzgebiete für Wildtiere. Die KWL fordert im Gegenzug eine stärkere Betonung der Minimierung von Störungen in Wildtierlebensräumen bzw. trägt die Sachziele insgesamt nur unter dieser Bedingung mit. Einzelne Stellungnehmende (SG, GR, Pro Natura, SL, WWF) erachten in Sachziel 9.D den Begriff «regional« als zu unbestimmt und damit nicht umsetzbar. Die Formulierung sollte sich stärker am Text des Erläuterungsberichtes orientieren. Die SP Schweiz begrüsst die Begrenzung intensiv touristischer Gebiete. Einzelne Stellungnahmen (LU, SAC, Heimatschutz, SL) fordert die Ergänzung, dass «bisher nicht erschlossene Geländekammern unerschlossen erhalten bleiben». Der WWF schlägt vor, diesen Gedanken an Sachziel 9.B anzufügen («Unbelastete Landschaften bleiben frei von störenden touristischen Einrichtungen»). Die Planerverbände verlangen zwei neue Ziele. Einerseits sollen die Verantwortung des Tourismus und sein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der von ihm genutzten Ressourcen aufgenommen werden (auch Akademien der Wissenschaften). Zudem soll der Klimawandel Teil der touristischen Entwicklungsstrategien sein.

* Sachziel 9.A wird zum naturnahen Tourismus ergänzt. Im Übrigen werden die Sachziele belassen.
* Zur Bedeutung der Landschaftsqualität für den Tourismus auch im ländlichen und städtischen Raum, zu intensivtouristischen Gebieten sowie dem Langsamverkehr wird der Erläuterungsbericht ergänzt. Die Konkretisierung eines regional ausgewogenen Erschliessungsverhältnisses legt der Erläuterungsbericht bereits genügend dar. Dass besonders wertvolle Landschaften nicht durch touristische Transportanlagen erschlossen werden sollen, ist bereits in Art. 7 Abs. 3 SebV geregelt. Zudem gilt hier auch das Qualitätsziel für spezifische Landschaften 11 für Hochalpine Landschaften.

*Zu 4.10 Verkehr*

Die Sachziele werden im Grundsatz geteilt. Zu den Formulierungen liegen verschiedene Vorschläge für Anpassungen vor. Die Planerverbände schlagen ein neues Ziel vor, welche gestützt auf Massnahmen der Strategie Baukultur, hohe baukulturelle Qualität bei Infrastrukturen des Verkehrs vorsieht. Der Kanton SG regt an, dass in der Einführung alle Verkehrsträger erwähnt werden.

Einige Kantone (BE, BL, NW) weisen darauf hin, dass das Sachziel 10.A unklar formuliert sei. Die Formulierung sei gemäss Erläuterungen zu präzisieren. Mehrere Stellungnahmen (Naturschutzverbände, SL, HSR, Akademien der Wissenschaften) beantragen in Sachziel 10.B eine Erweiterung des Zieles, welche auch die Biodiversität spezifisch anspricht. Economiesuisse verlangt die Berücksichtigung des MIV als bedeutendsten Verkehrsträger der Schweiz.

Mehrere Rückmeldungen (BE, TG, Städteverband, Akademien der Wissenschaften) sind zum Sachziel 10.C «Bündelung der Infrastrukturen» eingegangen. Eine Bündelung der Verkehrsinfrastrukturen anzustreben, wird begrüsst. Dies entspreche heute dem "state of the art" bei der Infrastrukturplanung. Bei der Zielformulierung stelle sich jedoch die Frage, ob eine Bündelung im Fall einer reinen Gesamtsanierung tatsächlich realistisch sei oder ob diese nicht auf Neu- und Ausbauten beschränkt werden sollte. Zudem wird statt einer Zielformulierung mit einer konkreten Mindestgesamtlänge (in der Regel 5 km) ein generelles Ziel vorgeschlagen, welches die Prüfung und Abwägung auf Einzelprojektebene zulässt.

Mehrere Stellungnahmen erachten das Sachziel 10.D explizit als sehr gut (Naturschutzverbände). Die Mehrheit der Kantone möchte analog zu Sachziel 7.B auch hier keine neuen Begrifflichkeiten einführen («Räume mit hoher akustischer Qualität»). Der Städteverband bemängelt, dass im Ziel nur die positiven Wirkungen von Lärmschutzmassnahmen (Lärmentlastung) angesprochen werden, nicht aber die potenziell negativen Auswirkungen (Beeinträchtigung Landschaftsbild, Trennwirkung etc.). Zudem sei der Aspekt der Beleuchtung zu wenig klar (AG, BE, Economiesuisse) bzw. soll gestärkt werden (WWF).

Sachziel 10.E («Landschaft und Biodiversität in Agglomerationen») wird durch den Städteverband explizit gewürdigt. Einzelne Kantone (u.a. VD, ZH) fordern eine Bundesfinanzierung für die Umsetzung der Landschaftsmassnahmen der Agglomerationsprogramme.

Zu Sachziel 10.F («Reduktion der Trennwirkungen») liegen vereinzelte Rückmeldungen vor. Der Kanton AG fragt, warum die Reduktion der Trennwirkung von Verkehrsinfrastrukturen nur für Um- und Ausbauten, nicht aber für Neubauten gefordert wird. Der Kanton TG gibt zu bedenken, dass nicht jede Querungsstelle eine bauliche Massnahme rechtfertige (Amphibiendurchlässe) und die geforderten Wildwarnanlagen erfahrungsgemäss nach wenigen Jahren nicht mehr so wirksam wie am Anfang seien.

Zu Sachziel 10.G («Naturnahe Grünflächen») wird einerseits der Verzicht auf einen Prozentsatz gefordert (Baumeisterverband, NE, SG, SZ). Der Städteverband bemängelt, dass sonst fast nirgends quantitative Zielvorgaben kommen, zudem sei unklar, auf was sich die 20% beziehen. Gemäss SBB soll die Menge mit den grössten Infrastrukturbetreibern gemeinsam festgelegt werden. Andererseits erachten mehrere Stellungnehmende (LU, Pro Natura, Heimatschutz, SP Schweiz, SL, WWF, Akademien der Wissenschaften) den Prozentsatz als zu tief. Die Erläuterungen werden im Bereich der Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1ter NHG nicht verstanden (TG, SBB).

* Die Sachziele werden grundsätzlich belassen. Ihre Formulierungen gewähren genügend Spielraum für eine angepasste Anwendung im konkreten Einzelfall bspw. betreffend Bündelung. Sachziel 10.A wird klarer formuliert. In Sachziel 10.D ist neu von akustisch als angenehm empfundenen Freiräumen die Rede, zudem wird die Aussage zur Beleuchtung der Verkehrsinfrastrukturen präzisiert. In Sachziel 10.F werden auch Neubauten adressiert, nicht nur Um- und Ausbauten. Auf ein zusätzliches Sachziel zur hohen baukulturellen Qualität wird verzichtet, dies regelt bereits Sachziel 10.B sowie das Landschaftsqualitätsziel 4.
* Verschiedene Ergänzungen am Erläuterungsbericht werden vorgenommen, beispielsweise wird auch der Langsamverkehr erwähnt, die Bezeichnung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung angepasst und die Ausführungen zu den naturnahen Grünflächen präzisiert.

*zu 4.11 Wald*

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden ist mit den Sachzielen einverstanden. Der Schweizerische Forstverein beispielsweise stellt fest, dass das LKS mit der Waldpolitik 2020 kohärent und abgestimmt sei. Eine Minderheit von sieben Kantonen (AG, AI, BS, GE, TG, SO, UR), die KWL und Waldschweiz sind der Ansicht, dass das Sachziel zum naturnahen Waldbau nicht nötig sei, da das Waldgesetz diesen bereits genügend regle. Dies gelte auch für Sachziel 11.B Stärkung der landschaftlichen Vielfalt (KWL, GE, BS, TG, SO, AG, AI). Dieses Ziel sei zudem schwierig umzusetzen, da von vielen Akteuren abhängig (BE). Einzelne Stellungnehmende (CIPRA Schweiz, SL) verlangen, dieses Sachziel im Bereich der Holzschläge zu ergänzen: Sie sollen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Auch eine Ergänzung zum siedlungsnahen Wald mit seinen Funktionen wird vorgeschlagen (BS, Städteverband).

Weiter wird beantragt, die Sachziele 11.C bis 11.E zusammenzuführen unter dem Titel «landschaftlich wertvolle Waldlebensräume». Es sei auf landschaftliche Werte zu fokussieren, die Arten seien im LKS wegzulassen (KWL, BL, BS, GE, SO, TG, ZH). Die Naturschutzverbände hingegen weisen auf die Bedeutung der Waldlebensräume für die Artenvielfalt und die Ökologische Infrastruktur hin und möchten diesen Aspekt gestärkt sehen. Die Sportverbände möchten in Sachziel 11.D Waldreservate den Zugang zum Zweck der Erholung und Bewegung aufnehmen. Für Sachziel 11.F wird schliesslich angeführt, dass die Nutzung der Synergien so zu präzisieren sei, dass alle Sektoralpolitiken gegenseitig die Synergien nutzen (BE, BL, BS, FR). Weiter wird moniert, dass dieses Ziel bereits durch bestehende Rechtsgrundlagen gesichert sei (AG).

* Die Sachziele Wald werden belassen, da sie von der Mehrheit getragen werden. Sachziel 11.A fokussiert auf den Beitrag des naturnahen Waldbaus zur Landschaftsqualität, was ein Mehrwert ist. Die Bezeichnung wird angepasst. Im LKS werden auch raumrelevante Aspekte der Biodiversität aufgeführt. Die eingebrachten Punkte beispielsweise zu den gesetzlichen Grundlagen für den naturnahen Waldbau, zu Synergien mit verschiedenen Planungsinstrumenten etc. werden im Erläuterungsbericht aufgenommen und ausgeführt.
* Der Aspekt Stadtwald wird im Landschaftsqualitätsziel 8 ergänzt, seine Funktionen und seine gesellschaftliche Bedeutung im Erläuterungsbericht erwähnt.
* Die freie Zugänglichkeit in Waldreservaten steht mehrheitlich nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen der Waldreservate. Sie ist einzig in speziellen Fällen eingeschränkt (Nationalpark, Kernzone Naturerlebnispärke, Wildruhezonen oder spezifische Schutzziele). Nach Art. 699 ZGB können die zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen, nach Art 702 ZGB sind öffentlich-rechtliche Beschränkungen für die Erhaltung von Naturdenkmälern sowie die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung zulässig. Auch in Art. 14 WaG wird die Zugänglichkeit geregelt. Der Erläuterungsbericht wird in diesem Sinne ergänzt.

*zu 4.12 Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren*

Die Sachziele Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren werden von den meisten Stellungnehmenden unterstützt. Einzelne fordern, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewässer stärker thematisiert werden sollen (einzelne Kantone wie BL, NW, TG, die KWL und Naturschutzorganisationen). Die ökologische Funktion der Gewässer solle Vorrang haben vor der Erholungsnutzung (einzelne Kantone wie BL, BS, TG, UR und Naturschutzorganisationen). Andererseits fordern die Sportverbände, dass der Zugang zum Zweck der Erholung und Bewegung sicherzustellen sei. Der HEV beurteilt die Sachziele als zu absolut und weitgehend, die Auswirkungen auf Wirtschaft und Grundeigentümer müssen verhältnismässig sein. Auch ein Kanton hält fest, dass beispielsweise zur Stärkung natürlicher Dynamik der Gewässer oder zur Erweiterung des Gewässerraums nicht über das geltende Recht hinausgegangen werden könne (OW). Das Berücksichtigen sozioökonomische Kriterien bei der Planung von Revitalisierungsmassnahmen und das Vermeiden von Konflikten durch frühzeitigen Einbezug aller Betroffener sind Aspekte, deren Stärkung verlangt werden (Zürcher Bauernverband). Die Naturschutzorganisationen fordern, dass in Sachziel 12.A neben den Aufwertungs- auch die Ersatzmassnahmen genannt werden.

12 Kantone und die RKGK beantragen, das Sachziel 12.F «Vegetation entlang der Gewässer» zu streichen, da es bereits durch die Ziele 12.B und 12.D abgedeckt sei (AG, BS, BE, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, TG, RKGK). Ein Kanton will das Ziel 12.F hingegen explizit belassen, verlangt aber eine konkretere Formulierung und insbesondere Aussagen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten (ZG). Bei Sachziel 12.E beantragen 11 Kantone und die RKGK die Anpassung des Begriffes «Massengefahren» durch «Naturgefahren» (BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SG, TG, ZG, RKGK), ein Kanton schlägt «Schutz vor Massenbewegungen» vor (ZH). Weiter wird angeregt, dass die raumplanerischen Massnahmen für Hochwasserschutz spezifiziert werden (VöV).

* Die Sachziele werden mehrheitlich belassen. Einzig Sachziel 12.F wird gestrichen und das Sachziel 12.D sowie die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Bedeutung der Ufervegetation ergänzt. Der Titel von Sachziel 12.G wird in «Schutz vor Massenbewegungen» angepasst.
* Der Erläuterungsbericht wird zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewässer ergänzt. Ebenfalls werden die bereits vorhandenen Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den weiteren genannten Aspekten wie der Zugänglichkeit und der Verhältnismässigkeit wo nötig angepasst. Die Ersatzmassnahmen sind im allgemeinen Landschaftsqualitätsziel 4 bereits thematisiert. Ein entsprechender Hinweis im Erläuterungsbericht wird ergänzt.

*zu 4.13 Zivilluftfahrt*

13 Kantone nehmen zu den Sachzielen Luftfahrt nicht Stellung (AR, BL, BS, FR, GR, JU, OW, SH, SZ, TI, UR, VD, VS). Vom Kanton Zürich wird die volkswirtschaftliche Bedeutung des Flughafens hervorgehoben, der in der Interessenabwägung gebührend Gewicht beizumessen sei. So seien auch die technischen und betrieblichen Möglichkeiten gebührend zu berücksichtigen. In ähnliche Richtung lassen sich VSF, Aerosuisse, Economiesuisse sowie die Flughäfen Zürich und Genf vernehmen: Die Weiterentwicklung der Luftfahrtinfrastruktur sei gemäss Bundesauftrag als gleichwertig neben den Interessen der Bevölkerung, der Natur und der Landschaft stehend zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der Landesflughäfen müsse Vorrang haben vor weiteren Aufwertungs- und Schutzmassnahmen. Dies sei in den Sachzielen 13.A bis 13.C aufzunehmen. Die Sicherheit des Luftverkehrs sei zu berücksichtigen und das Risiko von Vogelschlag zu reduzieren. Der Flughafen Genf ergänzt, dass die ökonomischen und sozialen Aspekte einzubeziehen seien. Economiesuisse weist auf das gesetzlich festgehaltene nationale Interesse an den Landesflughäfen hin. Weiter seien LUPO und SIL, dessen Konzeptteil in Überarbeitung ist, zu berücksichtigen. Ein Stellungnehmender verlangt die Beschränkung von Helikopterflügen auf 2 Tage pro Woche (Buergi). Die SHA steht der Aktualisierung des LKS grundsätzlich kritisch gegenüber (vgl. Ausführungen Kapitel 2 Auswertungsbericht, Nutzungsaspekte im LKS besser berücksichtigen) und lehnt die Ziele ohne detaillierte Anträge ab.

Die Naturschutzorganisationen, SL und der SAC beantragen eine umfassendere Formulierung das Sachziel 13.C: Ruhe und Stille sei in den Alpen ein wichtiges Gut, entsprechend sei der Fluglärm auch in hochalpinen Landschaften bzw. im Hochgebirge zu minimieren. Weiter verlangen SAC und Sportverbände eine Reduktion statt einer Minimierung des Fluglärms. Aerosuisse weist hierbei auf die Beachtung der Luftsicherheit hin und fordert, dass moderne lärm- und abgasarme Flugzeuge und Helikopter im Betrieb und Schulung behördenseitig zu fördern seien. Die Sportverbände beantragen das Integrieren des Sachziels zu den Hängegleitern (13.D) in Sachziel 13.C, der SBS die Streichung von Sachziel 13.D. Ein Kanton führt aus, dass das Ziel 13.D nicht umsetzbar sei, da zahlreiche Wildtiere sehr heftig auf Gleitschirme reagieren. In Konsequenz wären sehr hohe Überflughöhen oder gar Überflugverbote nötig.

Das Sachziel 13.G wird als wichtiges Ziel erachtet, die Verständlichkeit der Formulierung jedoch von sieben Kantonen bemängelt (BE, GE, GL, LU, NW, TG, ZG). Der aufgeführte %-Wert wird in einzelnen Stellungnahmen als zu spezifisch für ein übergeordnetes Konzept erachtet und der Unterschied zum Sachziel 10.G mit 20% Fläche nicht verstanden (AG, NE, SG) Naturschutzorganisationen und SL beantragen einen höheren Richtwert. Sie äussern sich dagegen, dass auch Flächen ausserhalb Flugplatzperimeter angerechnet werden sollen (auch SP).

* Die Sachziele werden unverändert belassen, einzig das Sachziel 13.G wird verständlicher formuliert.
* Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Luftfahrt ist inkl. Verweis auf die entsprechenden Grundlagen (LUPO und SIL) im Erläuterungsbericht bereits abgehandelt. Das LKS nimmt selbstverständlich die Interessenabwägung im Einzelfall nicht vorneweg (vgl. dazu auch Kapitel 2 Auswertungsbericht). Zum nationalen Interesse an den Landesflughäfen wird der Erläuterungsbericht ergänzt.

# Anwendung und Umsetzung des LKS

*Die Ausführungen zur Umsetzung werden grundsätzlich unterstützt. Die Umsetzung gemäss Kapitel 1.7 LKS ist aus Sicht der Kantone zweckmässig. Wichtig sei aber, dass die Planungskompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden eingehalten werden bzw. die Ermessens- und Handlungsspielräume der Kantone gewahrt bleiben. Die direkte Adressierung der Gemeinden sei deshalb kritisch.*

Der ROR betont die Wichtigkeit der vorgesehenen Massnahmen. Sie werden für den Erfolg des LKS entscheidend sein. Verschiedene Stellungnehmende verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung eines Controllings für die Überprüfung der Zielerreichung (ENHK, ROR, Planerverbände, Akademien der Wissenschaften, WSL), inklusive auch der Umsetzung des LKS durch die Kantone (Helvetia Nostra). Die Akademien der Wissenschaften schlagen entsprechend vor, bereits jetzt in den strategischen Zielen eine erneute Aktualisierung des LKS zu thematisieren und dafür eine Umsetzungs- und Wirkungskontrolle vorzusehen. Gemäss einiger Stellungnehmender (mehrere Kantone, Pro Natura, Heimatschutz) sollten die Massnahmen messbarer formuliert bzw. messbare Indikatoren definiert werden. Die Verknüpfung mit der Landschaftsbeobachtung Schweiz wird würdigend notiert (ZH, Akademien der Wissenschaften). Die Naturschutzverbände betonen zudem, dass es sich im vorliegenden Katalog nur um unterstützende Massnahmen handelt, die eine umfassende Umsetzung des LKS durch alle Sektoren flankieren sollen.

Kritisch äussert sich der Gemeindeverband SGV. Er fordert, dass die Massnahmen unter Einbezug der kommunalen Ebene nochmals gründlich überarbeitet werden. Gemäss Economiesuisse ist die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nicht ausreichend diskutiert. Prométerre erachtet die Umsetzung als zu zentralistisch. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich befürchtet aufgrund der hohen Flughöhe der Ziele, dass das Instrument unberechenbar ist und damit für die Gemeinden wenig Unterstützung bietet.

Zum Massnahmenplan sind präzisierende Rückmeldungen eingegangen. Auf Ebene der einzelnen Massnahmen wird insbesondere die Bedeutung der Massnahme 5.1. «Stärkung des Wissenssystems Landschaft» von zahlreichen Stellungnehmenden zustimmend gewürdigt. Die Beratung der Kantone und Gemeinden kann viel bewirken (FLS, Akademien der Wissenschaften, HSR). Der Städteverband wünscht eine noch stärkere Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Städte und Gemeinden sowie eine Massnahme zu Fördergeldern, mit welchen Städte und Gemeinden Projekte zugunsten der Landschaft umsetzen können. Die Stärkung der Beratung der Gemeinden wird auch vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich gefordert. Auch aus Sicht des HEV Schweiz ist eine Steuerung der Akteure durch Anreize wie beispielsweise eine kostenlose Beratung oder Informationsangebote besser als durch Vorschriften und Strafen. Seilbahnen Schweiz SBS (auch TUZ) betonen die Bedeutung der Förderung der fachlichen Kompetenzen, da weder die Bergbahnen, Tourismusorganisationen, Regionen und Gemeinden heute genügend Wissen hätten, um im Rahmen der Bewilligungsverfahren die nötige Planungssicherheit herzustellen. Auch der Bauernverband äussert sich zustimmend zur Stärkung der Beratung und Weiterbildung. Die Mehrheit der Kantone betonen, dass im Bereich der Kommunikation und Sensibilisierung auch die Kantone und weitere Partner in Zukunft gefordert seien.

Zur Massnahme 5.2 «Aufbau Flächenpool» sind kontroverse Rückmeldungen eingegangen. Der FLS begrüsst diese Massnahme, andere Stellungnehmende (einige Kantone, Naturschutzverbände, SOBV) sehen sie kritisch, der Schweizerische Forstverein verlangt eine Abstimmung mit dem AP SBS Pilotprojekt A.1.4. Die vielen weiteren einzelnen Rückmeldungen zu den Massnahmen werden im Rahmen der Überarbeitung des Massnahmenplans berücksichtigt und müssen an dieser Stelle nicht einzeln ausgewiesen werden.

Insgesamt werden für eine erfolgreiche Umsetzung die Bedeutung der Zusammenarbeit und der sektoralpolitikübergreifenden, interdisziplinären Vernetzung und Koordination unterstrichen. In Anbetracht der zunehmenden Komplexität der Planungsprozesse und Regulierung sei eine Zusammenarbeit aller staatlichen Ebenen unerlässlich, um gemeinsam sachgerechte Lösungen zu finden (Gemeindeverband SGV, Städteverband, Entwicklung Schweiz). Die Planerverbände verweisen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Tripartiten Konferenz hin, wobei die Umsetzung des LKS ein Schwerpunkt des Arbeitsprogramms 2022-26 bilden könnte. Verschiedene Akteure wünschen einen Einbezug in die Umsetzung (KWL, Planerverbände, Gemeindeverband SGV, Städteverband, Naturschutzverbände, SBS, VSGP). Die Sportverbände wünschen ebenfalls einen Einbezug bei der Umsetzung der Massnahmen. Sie bieten ihre Mitarbeit insbesondere bei den Massnahmen 5.3 «Aufwertung und Weiterentwicklung von Eidg. Jagdbanngebieten und WZVV-Gebieten» und 9.3 «Besucherlenkung und Weiterbildung» an und betonen die Bedeutung der Besucherlenkung, welche gefördert werden sollte (auch NW).

Mehrere Stellungnehmende (ENHK, Planerverbände, SL) äussern sich zum Ressourcenbedarf für die Umsetzung des LKS (Kapitel 1.7 LKS). Es wird bezweifelt, dass sich die Ziele innerhalb der bestehenden Organisationen und mit den bestehenden Ressourcen realisieren lassen. Gemäss Akademien der Wissenschaften braucht es zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen und zusätzliche Kompetenzen im Bereich Landschaft und Natur. Die SL betont in diesem Zusammenhang die sehr wichtige Beratung (Massnahme 5.1).

* In Kapitel 1 LKS wird der Einbezug der Kantone, Gemeinden und weiteren Landschaftsakteurinnen und -akteure bei der Umsetzung des LKS aufgenommen. Ebenfalls wird die Berichterstattung über die Umsetzung LKS ergänzt.
* Einige Änderungen an den Massnahmen im Sinne der Stellungnahmen sind erfolgt. Insbesondere werden bereits bestehende Massnahmen nicht mehr aufgeführt und sind Schnittstellen z.B. mit dem AP SBS bereinigt. Die Umsetzung der Massnahmen wird innerhalb der bestehenden Organisationen und mit den bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen vorgenommen.
* Zudem ist vorgesehen, zeitnah nach der Genehmigung des aktualisierten LKS durch den Bundesrat die Stärkung des Wissenssystem Landschaft zu starten.

# Anhang: Liste der Stellungnahmen (total 147)

***Kantone (26)***

Aargau (AG), Appenzell Innerrhoden (AI), Appenzell Ausserrhoden (AR), Basel-Land (BL), Basel-Stadt (BS), Bern (BE), Freiburg (FR), Genf (GE), Glarus (GL), Graubünden (GR), Jura (JU), Luzern (LU), Neuenburg (NE), Nidwalden (NW), Obwalden (OW), Schaffhausen (SH), Schwyz (SZ), Solothurn (SO), St. Gallen (SG), Tessin (TI), Thurgau (TG), Uri (UR), Waadt (VD), Wallis (VS), Zug (ZG), Zürich (ZH)
*(Im Kanton FR hat zusätzlich zur Staatskanzlei auch das Amt für Sport Stellung genommen)*

***Konferenzen / Kommissionen (8)***

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), Fonds Landschaft Schweiz (FLS), Rat für Raumordnung (ROR), Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV), Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), Schweizerische UNESCO-Kommission (SUK)

***Gemeinden (4)***

Lausanne, Poschiavo, Rossemaison, Wald

***Schweizweit tätige Verbände und Organisationen (72)***

Aero-Club, BirdLife Schweiz, Centre Patronal, Cevi Schweiz, CIPRA Schweiz, Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt (Aerosuisse), Dark Sky Schweiz, Economiesuisse, EIT.swiss, Espacesuisse, Fachverband der Schweizerischen Kies – und Betonindustrie FSKB, Freie Landschaft Schweiz, Hauseigentümerverband Schweiz (HEV), Helvetia Nostra, JagdSchweiz, Jungwacht Blauring Schweiz, Konferenz Steine und Erden (KSE), Naturfreunde Schweiz, Netzwerk Schweizer Pärke, Ökostrom Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, Planerverbände (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA, Bund Schweizer Architekten BSA sowie Fachverband Schweizer Raumplaner FSU), Praktischer Umweltschutz (PUSCH), Pro Natura, Schweizer Alpen-Club (SAC), Schweizer Bauernverband (SBV), Schweizer Boccia Verband (SBV), Schweizer Geomorphologische Gesellschaft, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB), Schweizerische Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG), Schweizerischer Fussballverband (SFV), Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Public Health (SPHD), Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Schweizerischer Baumeisterverband (SBV), Schweizerischer Forstverein, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), Schweizerischer Heimatschutz (SHS), Schweizerischer Motorradverband (FMS), Schweizerischer Pontoniersport Verband, Schweizerischer Schwimmverband (SSCHV), Schweizerischer Turnverband, Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu|asep), Schweizerische Vogelwarte Sempach, Schweizerische Wanderwege, Seilbahnen Schweiz (SBS), Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH), Stiftung Hopp-la, Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Stiftung Schweiz Mobil, Suisse Eole - Schweizerische Windenergie-Vereinigung, Swiss Athletics, Swiss Coach, Swiss Golf, Swiss Helicopter Association (SHA), Swiss Olympic, Swiss Orienteering, Swiss Paralympic Committee, Swiss Sailing, Swiss Triathlon, Swiss Volley, Swiss Wrestling Federation, Union suisse des professionnels de l»immobilier (USPI), Verband der Schweizerischen Cementindustrie (cemsuisse), Verband Entwicklung Schweiz, Verband öffentlicher Verkehr (VöV), Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmungen (VSE), Verband Schweizer Flugplätze (VSF), Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP), Verein Plattform GSR, WaldSchweiz, WWF Schweiz

***Politische Parteien (4)***

FDP.Die Liberalen, Grünliberale Partei Schweiz (glp), Schweizerische Volkspartei (SVP), SP Schweiz

***Regional tätige Organisationen / Interessengruppen (13)***

Agora Romandie, Arbeitsgruppe Berggebiet Luzern, Freie Landschaft Thurgau, Lignum Holzwirtschaft Zentralschweiz (LHZ), Paysage Libre BEJUNE, Paysage Libre FRIBOURG, Paysage Libre VAUD, Prométerre, Regionalverband Berner Bergbahnen, Solothurner Bauernverband, Transportunternehmungen Zentralschweiz (TUZ), Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (gpvzh), Zürcher Bauernverband

***Unternehmen (6)***

Aéroport International de Genève, Flughafen Zürich AG, Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Swissgrid, Urbaplan, PG Landschaften GmbH

***Öffentliche Hand Ausland (3)***

Amt der Tiroler Landesregierung, Amt für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein, Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

***Forschung (4)***

Akademien der Wissenschaften Schweiz, Eidgenössische Forschungsanstalt Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Institut für Landschaft und Freiraum Hochschule für Technik Rapperswil (HSR), Planning of Landscape and Urban Systems (PLUS ETH-Z)

***Private (7)***

Brügger, Buergi, Lador, Rossé, Seuret, Spycher, Weidmann